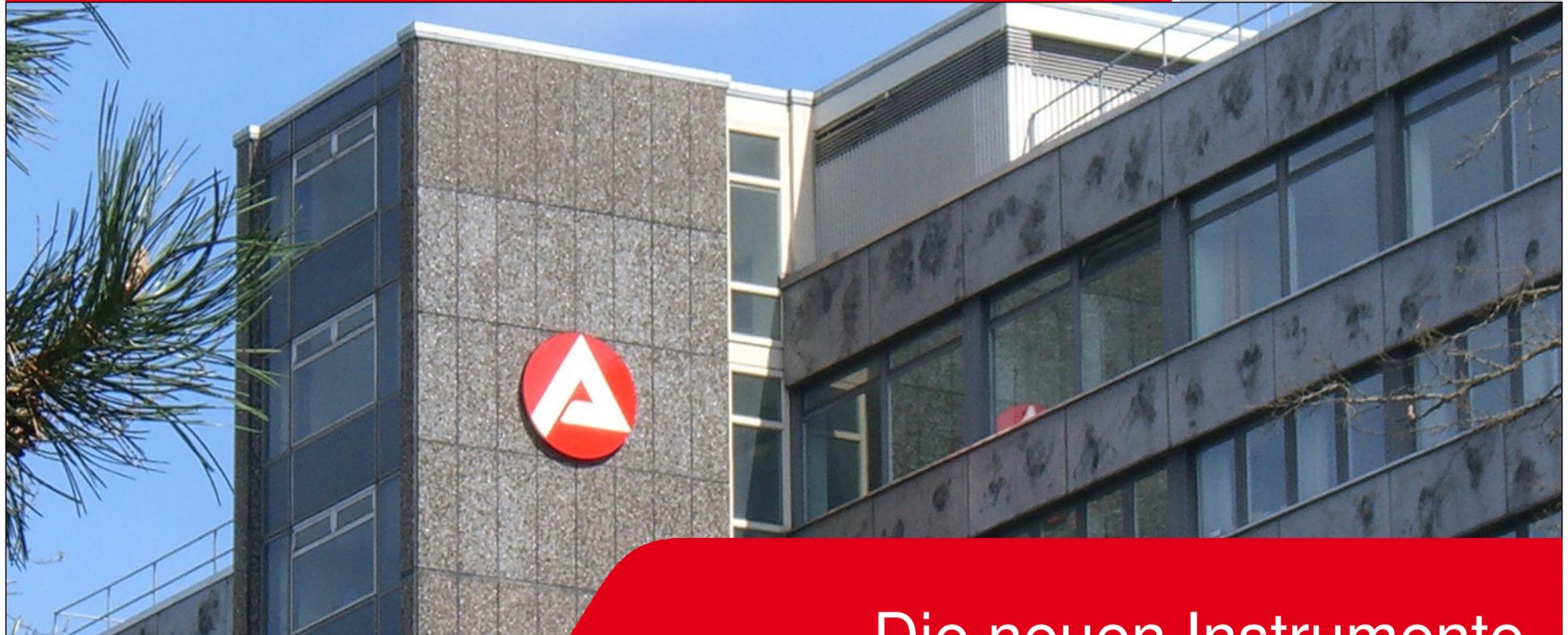


PB 410  
Janice Schmidt-Altmeier, Sabine Meiswinkel



## Die neuen Instrumente

# Agenda

---

## ■ Leitlinien der Politik

## ■ Instrumente im Detail

- Öffentliche geförderte Beschäftigung
- Leistungen nach § 45 SGB III
- Freie Förderung nach § 16f SGBII
- Selbständigenförderung
- Zeitschienen / Prozesse

# Leitlinien der Politik

---

Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt

- Beibehaltung der Entgeltersatzleistungen und Teilhabeleistungen
- Neuordnung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente im SGB III nach Bedarfslagen
- Reduzierung der Zahl der Instrumente und Verringerung der Regelungsdichte
- Neuordnung der öffentlich geförderten Beschäftigung
- Bekenntnis zum einheitlichen Arbeitsmarkt

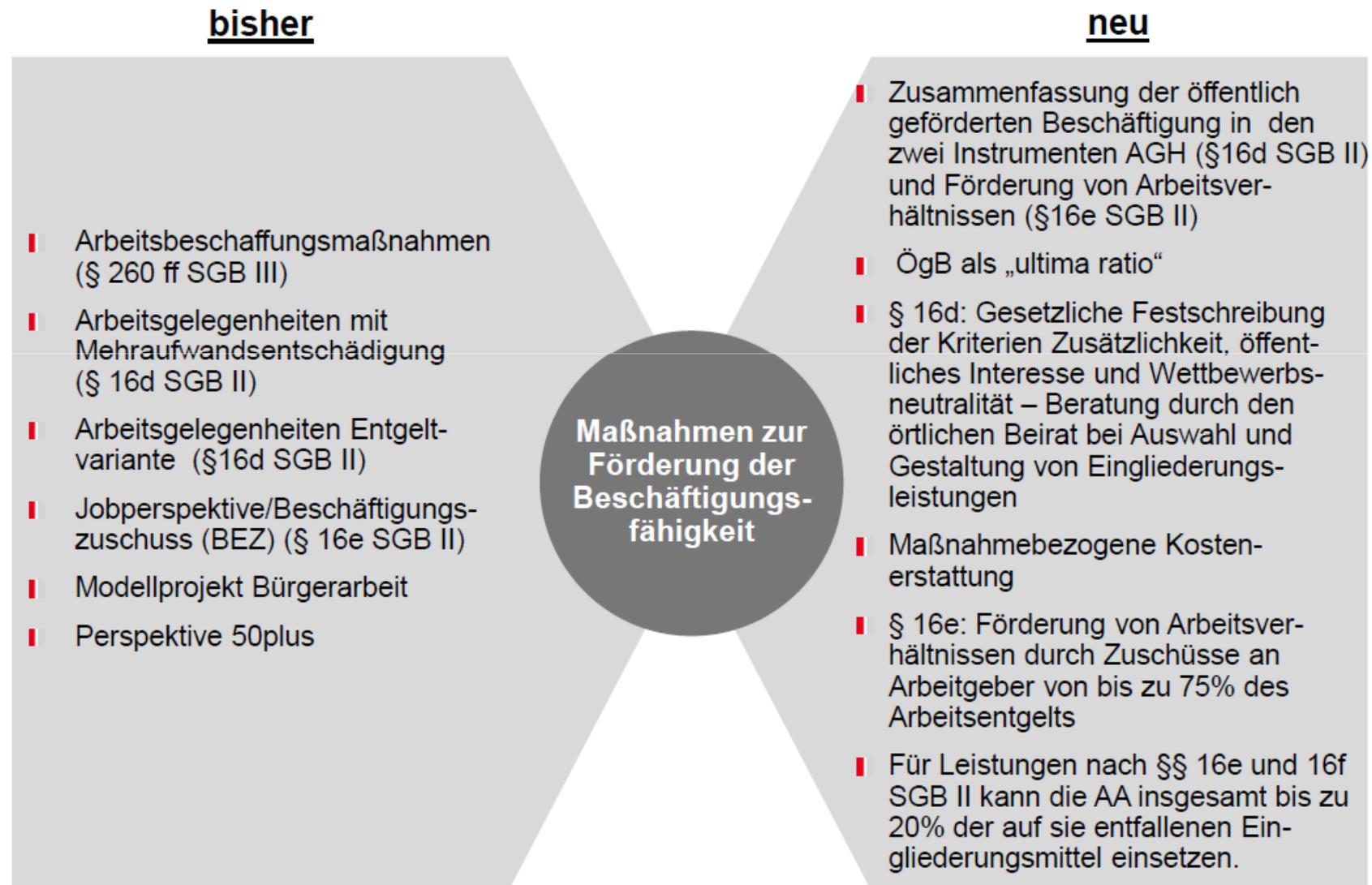
Inkrafttreten zum  
1. April 2012  
(Ausnahmen:  
z. B. Gründung-  
zuschuss)

# Agenda

---

- 
- ▶ Öffentlich geförderte Beschäftigung
  - ▶ Leistungen nach § 45 SGB III
  - ▶ Freie Förderung nach § 16f SGB II
  - ▶ Selbständigenförderung
  - ▶ Zeitschienen / Prozesse
-

## Der Gesetzentwurf ändert nichts an der Ausrichtung der öffentlich geförderten Beschäftigung (ÖGB) als „ultima ratio“



## § 16d SGBII- Arbeitsgelegenheiten- neue Festlegung

- **Abs. 1-** Einbindung des Beirates nach §§ 18d und § 16d Abs. 1 SGB II
- **Abs. 2 +3** - Kriterien Zusätzlichkeit und öffentliches Interesse
- **Abs. 4** - Wettbewerbsneutralität
- **Abs. 5-** Nachrangigkeit gegenüber anderen Förderleistungen
- **Abs. 6** – Einsatz von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten innerhalb eines 5-Jahres-Zeitraums nur maximal 2 Jahre  
Übergangsregelung des § 78 SGB II
- **Abs. 7** - angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen
- **Abs. 8** - Höhe der Maßnahmekosten

## Zuweisungsdauer § 16d Abs. 6 SGB II u. § 78 SGB II

### **Gesetzestext § 16d Abs. 6 SGB II:**

„Erwerbsfähige Leistungsberechtigte dürfen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nicht länger als insgesamt 24 Monate in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden. Der Zeitraum beginnt mit Eintritt in die erste Arbeitsgelegenheit.“

- Begrenzung der Zuweisungsdauer
- Übergangsregelung des § 78 SGB II
- Zeitlicher Umfang der Beschäftigung

## Durch die maßnahmebezogene Kostenerstattung ist zukünftig klar zwischen Arbeitsgelegenheiten und anderen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen zu trennen

§ 16e Abs. 8:

„Auf Antrag werden die unmittelbar im Zusammenhang mit der Verrichtung der Arbeiten nach Abs. 1 erforderlichen Kosten, einschließlich der Kosten, die bei besonderem Anleitungsbedarf für das erforderliche Betreuungspersonal entstehen, erstattet.“

**Erfordert eine klare Differenzierung der Kosten zwischen Arbeitsgelegenheiten und arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, die der Aktivierung und Qualifizierung dienen**

### **AGH**

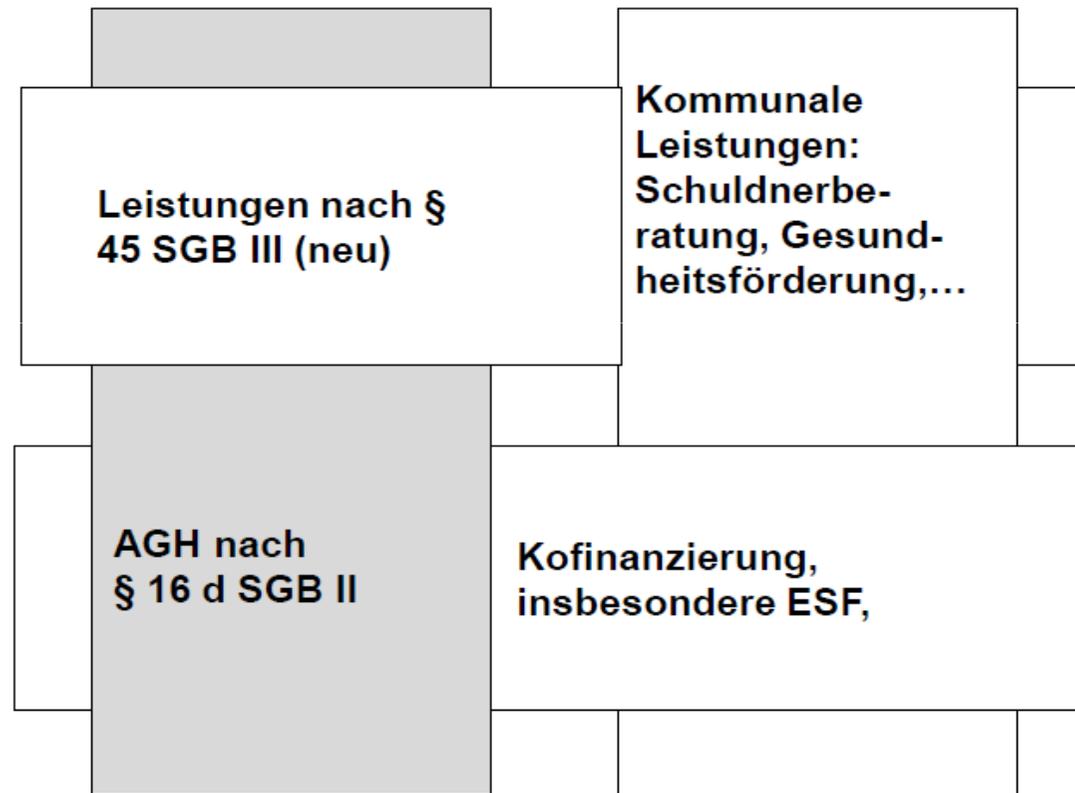
Ausübung zusätzlicher, im öffentlichen Interesse liegender und wettbewerbsneutraler Arbeiten

### **§ 45 SGB III**

- Profiling
- Stabilisierung
- Bewerbungstraining
- Erarbeitung beruflicher Alternativen
- Qualifizierung
- Praktika

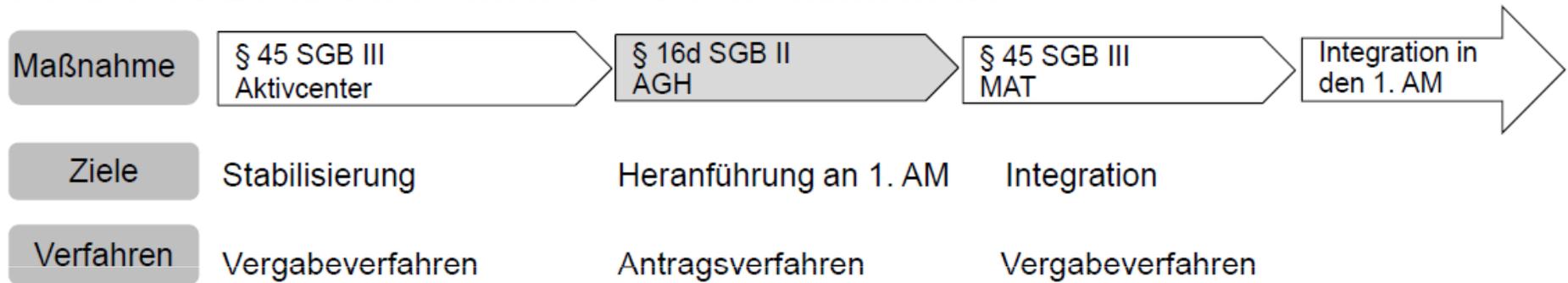
## Für die Verzahnung AGH mit weiteren arbeitsmarktpolitischen Elementen, kommen insbesondere in Frage

---

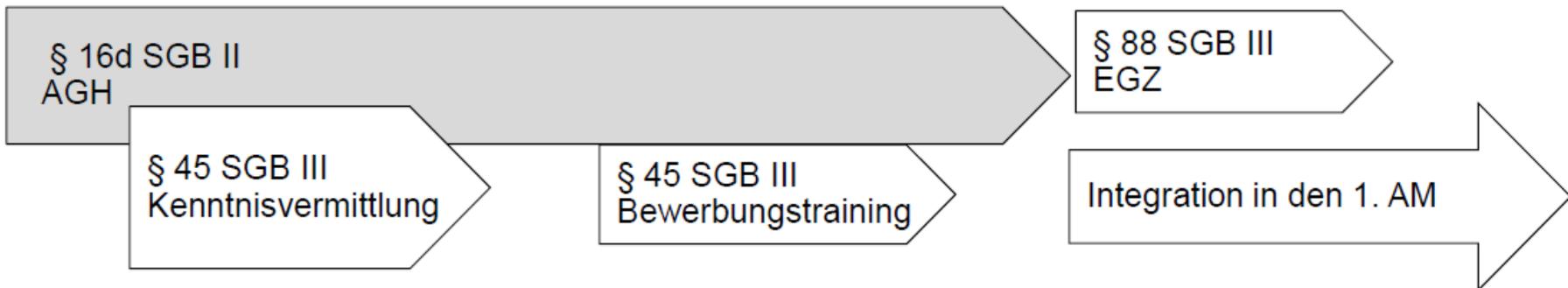


# Beispiele für die zeitliche Verzahnung von AGH mit Leistungen nach § 45 SGB III neu

## 1. AGH als Baustein in einer Kette von Maßnahmen



## 2. Parallelität von AGH und Maßnahmen nach § 45 SGB III



## § 16e SGBII- Förderung von Arbeitsverhältnissen

---

### ■ Zielgruppe

- Erwerbsfähige Leistungsberechtigte
  - Langzeitarbeitslos gem. § 18 SGB III
  - Mindestens 2 Vermittlungshemmnisse, die die Erwerbsmöglichkeiten besonders schwer beeinträchtigen
- 6-monatige Aktivierungsphase mit verstärkten Vermittlungsbemühungen ist erfolglos durchlaufen worden
- Erwerbstätigkeit auf dem allg. Arbeitsmarkt ist für die Dauer der Zuweisung voraussichtlich nicht möglich

## § 16e verbindet bisheriges Instrument AGH-Entgelt mit bisherigen Leistungen zur Beschäftigungsförderung zu einem Instrument der Förderung von Arbeitsverhältnissen

Ausrichtung	Instrument ermöglicht Berufserfahrung, Stärkung des Arbeits- und Sozialverhaltens und die Realisierung gesundheitlich angemessener Beschäftigung
Zielgruppe	Maßgeblich für die Förderung sind die mangelnden Chancen der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person auf eine Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt.
Höhe der Förderung	Förderung von Arbeitsverhältnissen durch Zuschüsse in Höhe von bis zu 75% des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts an den Arbeitgeber. Eine Ko-Finanzierung mit Mitteln Dritter, z.B. Landes oder kommunaler Mittel ist weiterhin bei zusätzlichen und im öffentlichen Interesse liegender Tätigkeiten möglich.
Dauer der Förderung	Die Förderdauer beträgt maximal 24 Monate innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren.
Budget	Für Leistungen nach §§ 16e und 16f SGB II kann die AA insgesamt 20 % der auf sie entfallenden Eingliederungsmittel einsetzen

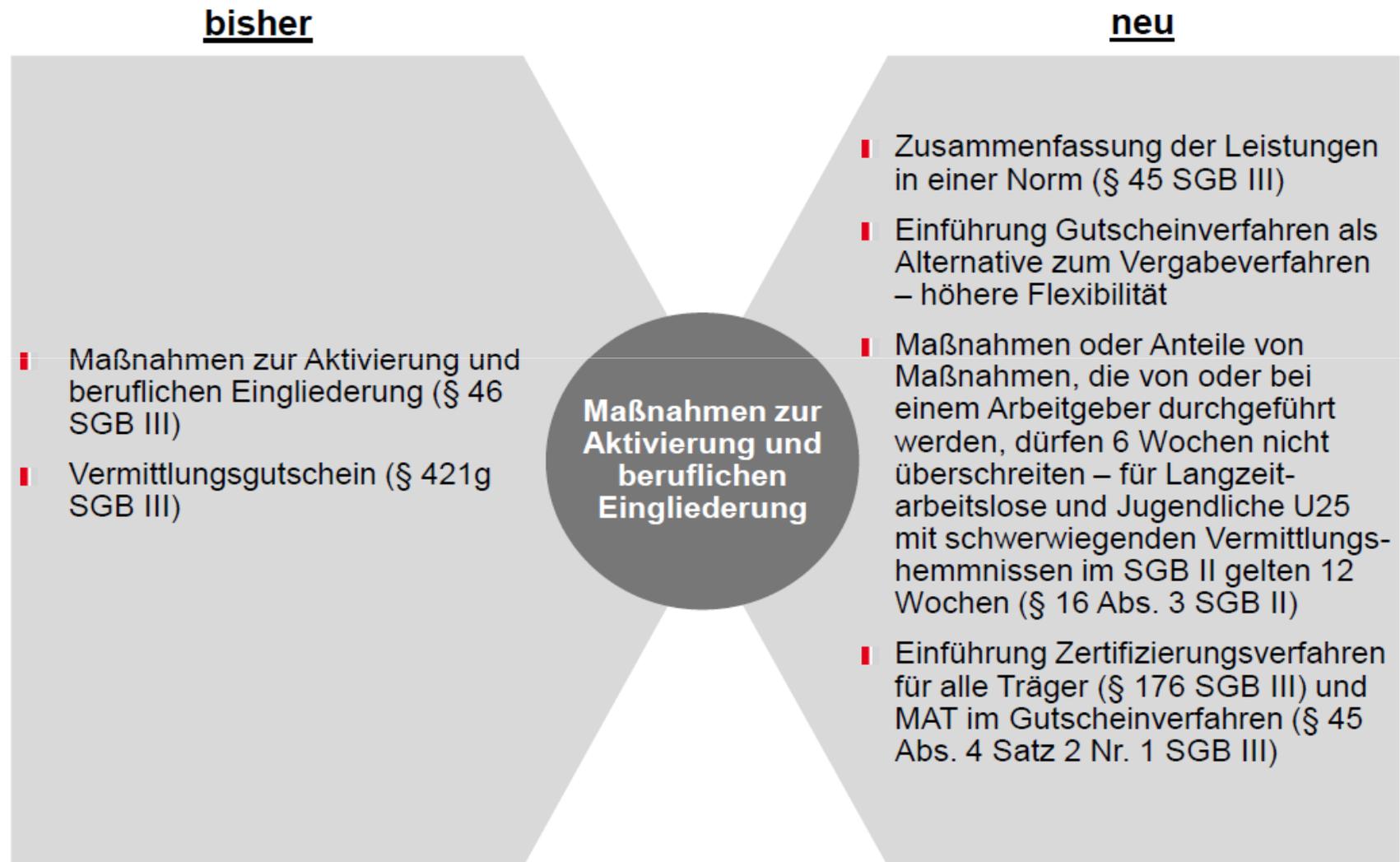
**NEU**

# Agenda

---

- 
- ▶ öffentlich geförderte Beschäftigung
  - ▶ Leistungen nach § 45 SGB III
  - ▶ Freie Förderung nach § 16f SGB II
  - ▶ Selbständigenförderung
  - ▶ Zeitschienen / Prozesse
-

# Zusammenarbeit mit Dritten unter dem Dach des § 45 SGB III gebündelt



## Für spezifische Maßnahmen des SGB II gelten abweichende Regelungen zur Träger-Maßnahmezulassung

Maßnahme	Trägerzulassung	Maßnahmezulassung
<b>Grundsatz</b>		
MAT (§ 45 Abs. 4 Nr. 1 SGB III) im Gutscheilverfahren	Ja	Ja (§ 45 Abs. 4 Nr. 1 SGB III)
MAT (§ 45 Abs. 4 Nr. 1 SGB III) im Vergabeverfahren	Ja	Nein
MAT ausschließlich erfolgsbezogen	Ja	Nein
MAG	Nein	Nein
FbW	Ja (§ 81 Abs. 1 Nr. 3 SGB III)	Ja (§ 81 Abs. 1 Nr. 3 SGB III)
Maßnahmen für Jugendliche	Ja	Nein
<b>Abweichende Regelungen SGB II</b>		
Maßnahmen für Selbständige	Nein	Nein
AGH	Nein	Nein
Maßnahmen der Freien Förderung	In Klärung	Nein

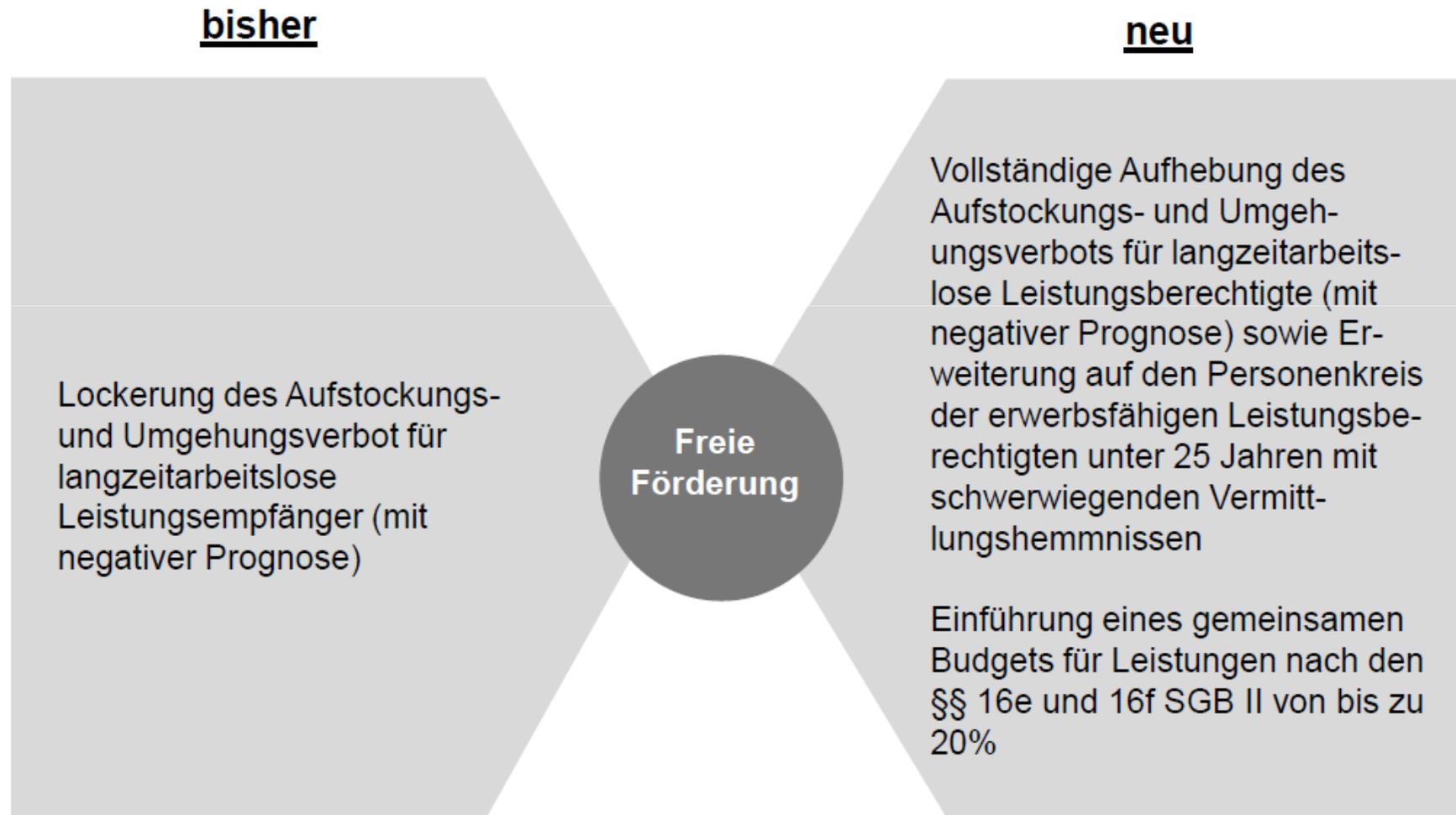
 Kein Querverweis im SGB II auf § 176 SGB III

# Agenda

---

- 
- ▶ öffentlich geförderte Beschäftigung
  - ▶ Leistungen nach § 45 SGB III
  - ▶ Freie Förderung nach § 16f SGB II
  - ▶ Selbständigenförderung
  - ▶ Zeitschienen / Prozesse
-

# Freie Förderung – Aufhebung des Aufstockungs- und Umgehungsverbots für U25 mit Vermittlungshemmnissen



# Freie Förderung – Aufhebung des Aufstockungs- und Umgehungsverbots auch für junge Menschen mit Vermittlungshemmnissen

## Tatbestandsmäßige Voraussetzungen

- Leistungen müssen den Zielen und Grundsätzen des SGB II entsprechen
- Langzeitarbeitslos oder U25 mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen

## Leistungen der FF können nicht erbracht werden:

- In Bereichen, in denen Länder und Kommunen gesetzlich für die Leistungserbringung zuständig sind
- Bei vorrangiger Zuständigkeit anderer Träger z.B. der Arbeitslosen-, Kranken- oder Rentenversicherung sowie der Kinder- und Jugendhilfe
- Wenn Leistung durch gesetzlich geregeltes Basisinstrument abgedeckt werden kann. Vorrangige Nutzung der Maßnahmen nach § 45 SGB III
- Wenn EU-Recht entgegensteht

## Ermessensrelevante Kriterien

- Eignung
- individuelle Lebenssituation
- voraussichtliche Dauer der Hilfebedürftigkeit
- Dauerhaftigkeit der Eingliederung

# Agenda

---

- 
- ▶ öffentlich geförderte Beschäftigung
  - ▶ Leistungen nach § 45 SGB III
  - ▶ Freie Förderung nach § 16f SGB II
  - ▶ **Selbständigenförderung**
  - ▶ Zeitschienen / Prozesse
-

## Ergänzung der Selbständigenförderung im Rechtskreis SGB II durch Beratung/Kennntnisvermittlung

### bisher

- Heranführung an die selbständige Tätigkeit (§ 46 Abs.1 Nr. 4 SGB III i.V.m. § 16 Abs.1 SGB II)
- Einstiegsgeld für die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit (§ 16b SGB II)
- Leistungen zur Eingliederung Selbständiger (§ 16c SGB II)

Leistungen zur  
Förderung  
von Existenzgründern/  
Selbständigen

### neu

- Fortführung der bisherigen Leistungen nach §§ 16b und 16c SGB II
- Beratung und/oder Kenntnisvermittlung (durch geeignete Dritte) für Selbständige zur Erhaltung und Neuausrichtung ihrer selbständigen Tätigkeit (§ 16c Abs.2 neu SGB)

## §§ 16c SGB II - Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen

### ■ § 16b - Einstiegsgeld

### ■ § 16c

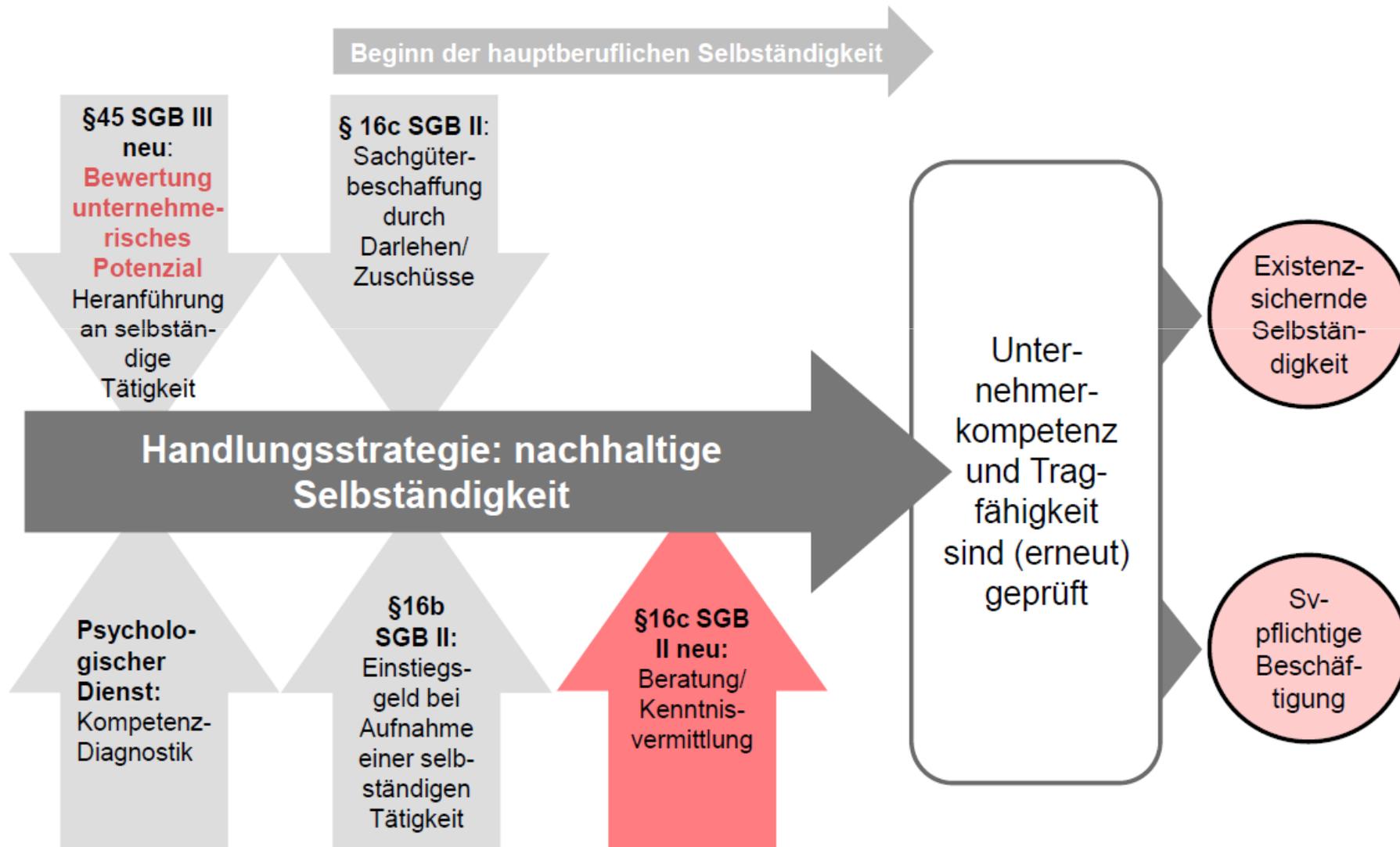
■ Abs. 1 – Darlehen und Zuschüsse

■ Abs. 2 – Beratung und Kenntnisvermittlung

*„Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit ausüben, können durch geeignete Dritte durch Beratung oder Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten gefördert werden, wenn dies für die weitere Ausübung der selbständigen Tätigkeit erforderlich ist. Die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen ist ausgeschlossen“*

■ Abs. 3 – Tragfähigkeit

# Produkteinsatz zum Aufbau/Erhalt einer nachhaltigen Selbständigkeit



# Agenda

---

- 
- ▶ öffentlich geförderte Beschäftigung
  - ▶ Leistungen nach § 45 SGB III
  - ▶ Freie Förderung nach § 16f SGB II
  - ▶ Selbständigenförderung
  - ▶ Zeitschienen / Prozesse
-

# Aktuelle Entwicklungen

---

**Der Vermittlungsausschuss hat am 22.11.11 eine Einigung mit folgenden Anpassungen zu den Reformen erzielt:**

- Einstiegsqualifizierung wird als unbefristetes Regelinstrument im SGB III formuliert
- Förderdauer für Ältere bis zu 36 Monaten bleibt für weitere 3 Jahre bis Ende 2014 erhalten - Kürzung der Förderdauer auf 12 Monate wird wieder gestrichen
- Beibehaltung der bisherigen Regelungen zum Gründungszuschuss
- Hinwirken auf eine zeitnahe Anpassung des bvB Fachkonzepts der BA im Hinblick auf Jugendliche mit mehrfachen Vermittlungshemmnissen

# Zeitplanung zur Umsetzung der Instrumentenreform

Status 05.10.2011

Tätigkeit	2011						2012					
	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	März	April
<b>Fachliche Hinweise</b>	<p>Konzeption: Mai – 4. Nov. 2011</p> <p>Praxisworkshops: September–Oktober 2011</p> <p>Final in der BA abgestimmt: 4. Nov. 2011 (1)</p> <p>Abstimmung BMAS: 7.11. – 2.12.2011</p> <p>Einarb. Änderungen BA: 05.–14.12.2011</p> <p>Konsultationsverfahren: 15.12.2011 – 03.01.2012</p> <p>Abgestimmt f-HEGA-Veröffentl.: 10.1.2012</p> <p><b>HEGA-Veröffentlichung</b>: 20.1.2012</p> <p>Verständigung zur Zeitschiene „offizielle“ Abstimmung mit dem BMAS</p>											
<b>Geschäftsprozesse</b>	<p>Modellierung: Oktober bis Januar 2012</p> <p>Qualitätssicherung: November – März 2012</p> <p><b>Veröffentlichung</b>: 20.04.2012</p>											
<b>IT-Anpassung</b>	<p>Beauftragung P13: 5.5.2011</p> <p>Beauftragung P13a (tbd): 27.7.2011</p> <p>Beauftragung P21: 12.12.2011</p> <p>Umsetzung P13: Ende Februar</p> <p>Umsetzung P13a: 23.4.2012</p> <p>Umsetzung P21: 31.10.2011</p>											
<b>BK-Vordrucke</b>	<p>Beauftragung BK P13: 28.2.2012</p> <p>Beauftragung BK P21: 02.4.2012</p> <p>Bereitstellung BK P13 / P21</p>											
<b>Kommunikationsunterlagen</b>	<p>Konzeption: Ende Oktober bis Januar 2012</p> <p>Bereitstellung RDen und JC: Ende Januar</p>											
<b>Schulungsunterlg. COSACH</b>	<p>Konzeption: November</p> <p>Veröffentlichung Intranet: März 2012</p> <p>Schulungsunterlagen FBA: P13 ab 05.12.2011</p> <p>Fachliches Review SP II 12: P21 Anf. April</p> <p>Bereitstellung durch FBA (tbd): März 2012</p> <p>(2) FBA werden Unterlagen ab Veröffentlichung HEGA zur Verfügung gestellt</p>											